Gemeinde Heiden
im Appenzellerland über dem Bodensee
www.heiden.ch

Gemeinde Heiden
Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Gemeindeabstimmung vom 28. September 2025

Edikt des Gemeinderates zu Handen der Volksabstimmung

Einführung Parkierungsreglement

1 Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Heiden soll der öffentliche Parkraum fair und effizient genutzt werden. Ziel ist es, ausreichend Parkierungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner, das lokale Gewerbe sowie Gäste zu gewährleisten und die Belastungen durch Verkehr und Emissionen im Dorfkern und in Wohnquartieren zu begrenzen. Zudem soll das neue Parkierungsreglement zentrale Anliegen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen aufnehmen und klare Rahmenbedingungen für die Nutzung der öffentlichen Parkplätze in Heiden schaffen.

Die wichtigsten Punkte des neuen Parkierungsreglements auf einen Blick:

a. **Ziel:** Optimale Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums und Reduktion von Emissionen im Dorfkern und in Wohngebieten. Dabei soll nur dort reguliert werden, wo es notwendig ist. Dafür soll der Gemeinderat "Ortszonen" schaffen können, in denen Parkgebühren und Parkierungsbeschränkungen bedarfsgerecht gelten sollen. Ausserhalb der Ortszonen bleibt das Parkieren kostenlos.

b. **Flexible Lösungen für blaue Zonen:** Das Reglement schafft Grundlagen für spezielle Parkierungsbewilligungen, welche längere oder flexiblere Parkierungszeiten in der blauen Zone ermöglichen. Diese stehen allen Verkehrsteilnehmenden zum Erwerb offen; besonders profitieren dürften das Handwerk und Gewerbe, die Gäste sowie Anwohnende im Ortskern.

c. **Umsetzung:** Alle öffentlichen Parkplätze in der Ortszone bleiben bestehen (inkl. Tiefgarage Coop). In den Ortszonen wird es auf öffentlichem Grund ausserhalb der blauen Zone keine kostenfreien Parkflächen mehr geben. Bei der Badi wird gesondert geprüft werden, welches Regime gelten soll. Die Umsetzung wird nach der Genehmigung des Reglements durch die Stimmbevölkerung erfolgen, wobei der Rahmen des Reglements zwingend eingehalten wird.

d. **Verwendung der Einnahmen:** Die Einnahmen aus den Gebühren werden zweckgebunden für Unterhalt, Überwachung und Ausbau der Parkierungsinfrastruktur sowie entsprechende Kontroll- und Inkassomassnahmen sowie Ladestellen eingesetzt.

e. Mitwirkung: Die Mitwirkung fand im Mai und Juni 2025 statt. Die genannten Anliegen wurden wo möglich in das Reglement aufgenommen.

f. Abstimmung: Das neue Parkierungsreglement untersteht dem obligatorischen Referendum und kommt zur Volksabstimmung.

Dieses Reglement legt die Grundlage für eine zeitgemässe und digital unterstützte Parkraumbewirtschaftung in Heiden, welche die Interessen von Anwohnenden, Gewerbe und Gästen berücksichtigt.

2 Ausgangslage

Die Bewirtschaftung des Parkraums auf öffentlichem Grund in Heiden wird seit längerem diskutiert. Konkret geht es darum, die angemessene Bewirtschaftung des bestehenden Parkplatzangebotes zu gewährleisten und gleichzeitig die Emissionen, die durch den Parkierungsvorgang im Dorfkern und in den Wohngebieten entstehen, in einem erträglichen Rahmen zu halten.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Strassengesetzes (StrG[1]) können Gemeinden das kurzfristige und langfristige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen durch ein Reglement der Gebührenpflicht unterstellen. Zudem können sie für das langfristige Parkieren eine Bewilligungspflicht vorsehen. Abs. 2 legt zum einen fest, dass die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Gebühren sowie die Art der Erhebung in einem Reglement festzulegen sind. Zum anderen bestimmt das Gesetz, dass der Ertrag der Gebühren zweckgebunden für den ruhenden Verkehr zu verwenden ist.

In mehreren Ansätzen hat der Gemeinderat die Schaffung eines Parkierungsreglements an die Hand genommen. Dabei ging es im Wesentlichen darum, folgende Eckwerte zu berücksichtigen, welche für verschiedene Interessengruppen in Heiden von Bedeutung sind:

a) Schaffung einer soliden Rechtsgrundlage, welche angemessene Lösungen für künftige Entwicklungen auf dem Gemeindegebiet oder Teilen davon ermöglicht;
b) Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten, welche dem Handwerk und dem Gewerbe ein rechtskonformes Parkieren in Kundennähe ermöglicht;
c) Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten für Gäste der lokalen Gastronomie und Hotellerie in deren Nähe;
d) Einführung der umfassenden Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund in den Bereichen, in denen dies sinnvoll ist;
e) Ermöglichung einer modernen, einfachen und bürgernahen Umsetzung des neuen Reglements.

Alle durch das Parkierungsreglement neu geschaffenen Möglichkeiten stehen allen Verkehrsteilnehmenden offen; somit wird keine Gruppe bevorzugt. Die im Reglement genannten Möglichkeiten stehen auch den Anwohnenden zur Verfügung.

3 Zentrale Elemente

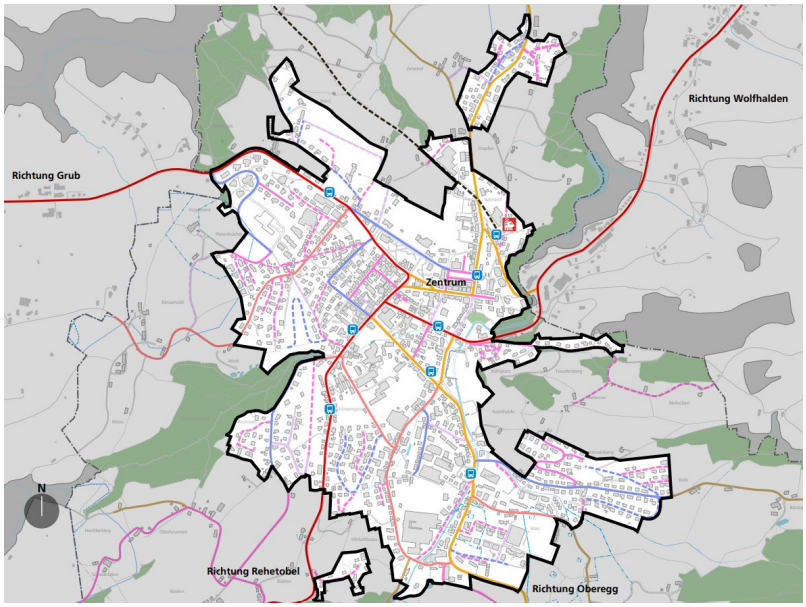
Um die Ziele erreichen zu können, wurden verschiedene Ideen in den Reglementsentwurf aufgenommen und mit dem Kanton in der Vorprüfung diskutiert. Im Ergebnis liegt ein Entwurf vor, der die Vorgaben des Kantons erfüllt und die erkannten Wünsche der Bevölkerung von Heiden umsetzt.

In diesem Kontext sind namentlich die folgenden Elemente zu erwähnen:

[1] bGS 731.11

3.1 Ortszone

Im relativ grossen Gemeindegebiet von Heiden stellt sich das Parkierungsproblem nicht überall gleich. Vielmehr sind gewisse Gebiete deutlich höher belastet, während in anderen nur geringe oder gar keine Probleme bestehen. Mit Blick auf diese Ausgangslage sieht das Parkierungsreglement die Schaffung von Ortszonen vor, in denen besondere Parkierungsvorschriften erlassen und in denen Parkierungsgebühren erhoben werden können (Art. 3 Abs. 1). Ausserhalb dieser Ortszonen bleibt das Parkieren auf öffentlichem Grund gebührenfrei, soweit dieses gemäss Strassenverkehrsordnung erlaubt ist (Art. 2).



Aktuell sieht der Gemeinderat die Schaffung lediglich einer Ortszone vor, welche im Wesentlichen die bereits dicht besiedelten Teile des Ortes umfasst. Gleichzeitig schafft das Parkierungsreglement aber die Voraussetzung, damit diese Ortszone bei Bedarf durch den Gemeinderat aufgeteilt werden kann. Dies könnte in Zukunft dann notwendig werden, wenn sich unterschiedliche Interessen in einzelnen Ortsteilen entwickeln sollten.

3.2 Kundennähe

In verschiedenen Ortsteilen bestehen heute blaue Zonen, welche ein gebührenfreies Parkieren für eine bestimmte Zeit[2] erlauben. Das örtliche Handwerk und Gewerbe äusserte wiederholt den Wunsch, länger in der blauen Zone parkieren zu können. Dies v.a. mit Blick auf Kundenbesuche oder Baustellen. Durch die Schaffung einer speziellen Parkierungsbewilligung (Art. 4 Abs. 1) kann diesem Wunsch entsprochen werden. Diese Parkierungsbewilligung kann von allen Verkehrsteilnehmenden erworben werden. Sie ist gebührenpflichtig, wobei eine sinnvolle Abstufung (Tages-, Wochenbewilligungen) vorgesehen ist. In der Umsetzung ist geplant, dass diese Parkierungsbewilligung auch digital erworben werden kann. Um gesetzeskonform zu bleiben, besteht eine Obergrenze für dieses unbeschränkte Parkieren: Maximal die Hälfte der blauen Zone darf dafür genutzt werden (Art. 4 Abs. 2).

3.3 Gäste

In den Abklärungen haben die Gastronomie und die Hotellerie den Wunsch geäussert, in der blauen Zone ebenfalls länger parkieren zu können, namentlich für Mittagessen oder bei Übernachtungen. Diesem Wunsch kann mit der speziellen Parkierungsbewilligung für die blaue Zone ebenfalls entsprochen werden. Auch diese Möglichkeit steht allen Verkehrsteilnehmenden offen. Zentral ist dabei, dass die Tages- und Wochenbewilligungen exakt 24 bzw. 168 Stunden gelten (und nicht beim Datumswechsel um Mitternacht verfallen).

3.4 Parkplatzbewirtschaftung

Mit der Einführung des Parkierungsreglements wird der gesamte Parkraum auf öffentlichem Grund in einer Ortszone in die Bewirtschaftung aufgenommen (Art. 3 Abs. 2). Dies bedeu-

[2] In der blauen Zone ist das gebührenfreie Parkieren für eine Stunde plus die angebrochene halbe Stunde erlaubt.

tet, dass es in einer Ortszone neben der blauen Zone keine gebührenfreien Parkplätze im öffentlichen Raum mehr geben wird.

Während das kurzzeitige Parkieren mit Ticketautomat oder digitaler Parkuhr abgerechnet werden kann, werden für die Bevölkerung oder die Pendler verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um möglichst einfach eine längere Parkierungsbewilligung erwerben zu können. Konkret sind Wochen-, Monats- und Jahreskarten vorgesehen (Art. 7). In der Umsetzung ist auch hier geplant, dass einfache digitale Erwerbsmöglichkeiten geschaffen werden.

3.5 Besondere Bestimmungen

Gehbehinderte Personen und Personen, die diese transportieren, können die in der Verkehrsregelnverordnung[3] aufgezeigten Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen, sofern sie über eine "Parkkarte für behinderte Personen" gemäss Signalisationsverordnung[4] verfügen (Art. 6 Abs. 1).

Privater Parkraum ist grundsätzlich nicht vom Parkierungsreglement betroffen. Durch einen besonderen Vertrag können private Parkflächen jedoch auch in den Geltungsbereich des Parkierungsreglements aufgenommen werden (Art. 11). In diesem Falle werden die privaten Parkflächen den öffentlichen gleichgestellt.

4 Gebühren

4.1 Gebührenhöhe

Bezüglich der Höhe der Gebühren ist die Gemeinde Heiden dem Preisüberwachungsgesetz (PüG) [5] unterstellt. Deshalb hat sie dem Preisüberwacher gemäss Art. 14 PüG die Tarife vorgelegt. Die maximale Gebührenhöhe, die auch die Zustimmung des Preisüberwachers gefunden hat, ist in Art. 7 des Parkierungsreglements festgelegt.

Der Gemeinderat will jedoch diesen Rahmen nicht ausschöpfen. Er hat einen vorbehaltenen Beschluss gefällt, welcher im Falle einer Genehmigung des Reglements folgende Tarife vorsieht:

Art	*Dauer (ab Bezahlung)*	*Form*	*Preis*
Gebühr pro Stunde	1 Stunde	---	1.00
Tagesbewilligung	24 Stunden	Tageskarte	7.00
Wochenbewilligung	168 Stunden	Wochenkarte	30.00
Monatsbewilligung	1 Monat	Monatskarte	80.00
Jahresbewilligung	1 Jahr	Jahreskarte	360.00

4.2 Verwendung der Gebühren

Das übergeordnete Recht weist die Parkierungsgebühren einer Spezialfinanzierung zu. Konkret bestimmt Art. 16 Abs. 2 StrG ausdrücklich, dass die Einnahmen zweckgebunden für den ruhenden Verkehr einzusetzen sind.

Der Gemeinderat sieht deshalb vor, die eingenommenen Parkierungsgebühren namentlich für die Erstellung, Überwachung, Signalisation, den Unterhalt von markierten Parkflächen

[3] VRV, SR 741.11, Artikel 20a.
[4] SSV, SR 741.21, Anhang 3 Ziffer 2
[5] SR 942.20

und notwendigen Kontrolleinrichtungen, für das Inkasso und die notwendigen Kontrollen sowie für Ladestationen einzusetzen (Art. 8 Abs. 1).

5 Obligatorisches Referendum

Da es sich beim Parkierungsreglement um den Erlass eines allgemeinverbindlichen Reglements der Gemeinde handelt, untersteht es dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b) der Gemeindeordnung.

Die öffentliche Orientierungsversammlung zu dieser Abstimmungsvorlage findet am Dienstag, 9. September 2025, 19.30 Uhr, im Kursaal Heiden statt.

6 Öffentliche Mitwirkung

Vor der Abstimmung ist gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung eine Vernehmlassung durchzuführen. Gleichzeitig ist das Geschäft gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung auch Gegenstand einer Volksdiskussion.

Die Vernehmlassung wurde in Form eines öffentlichen Mitwirkungsverfahren zwischen dem 7. Mai und dem 6. Juni 2025 mittels der digitalen Plattform sowie in Papierform durchgeführt.

Es gingen rund 40 Rückmeldungen in Form von Einzel- oder Sammeleingaben ein. Der Gemeinderat hat diese Mitwirkungseingaben behandelt und entsprechende Anpassungen ins Reglement übernommen. Das Gros der Rückmeldungen betraf Punkte, welche die spätere praktische Umsetzung des Reglements zum Thema hatten. Das Reglement als formelle Grundlage wurde nicht in Frage gestellt.

Der detaillierte Mitwirkungsbericht kann auf www.mitwirken-heiden.ch eingesehen werden.

7 Antrag des Gemeinderates

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem neuen Parkierungsreglement die Grundlage für eine zukunftsfähige und ausgewogene Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums geschaffen wird. Durch die klaren Regeln können die Interessen von Anwohnenden, Gewerbe und Gästen nachhaltig berücksichtigt und eine zeitgemässe Lösung im Verkehrsbereich umgesetzt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen deshalb, dem neugeschaffenen Parkierungsreglement zuzustimmen.

9410 Heiden, 12. August 2025

Für den Gemeinderat Heiden
Der Gemeindepräsident: Robert Diethelm
Der Gemeindeschreiber: Marco Stübi

Anhang: Parkierungsreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958[6] sowie Artikel 16 des Strassengesetzes vom 26. Oktober 2009[7] das folgende Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Zweck

[1] Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorwagen gemäss Artikel 10 ff. und von motorlosen Fahrzeugen gemäss Artikel 19 ff. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge[8] auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkierungsanlagen.

[2] Es bezweckt die Gewährleistung einer angemessenen Bewirtschaftung des Parkplatzangebotes sowie die Reduktion von schädlichen Emissionen, die durch den Parkierungsvorgang von Motorwagen und Fahrzeuganhängern im Ortskern und in den Wohngebieten entstehen.

Art. 2 Grundsatz

Das Parkieren von Motorwagen und motorlosen Fahrzeugen ist gebührenfrei, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

II. Parkierung

Art. 3 Ortszonen

[1] Der Gemeinderat kann Ortszonen festlegen, für die besondere Parkierungsvorschriften gelten und in denen Parkierungsgebühren erhoben werden können. Er berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der unterschiedlichen Benutzergruppen, namentlich mit Blick auf die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur.

[2] In einer Ortszone weist der Gemeinderat jede markierte Parkfläche auf öffentlichem Grund einzeln einer der drei folgenden Arten zu:

a) Blau markierte Parkflächen können während der zulässigen Parkierungsdauer gebührenfrei genutzt werden. Es ist eine Parkscheibe anzubringen.
b) Weiss markierte Parkflächen können während der zulässigen Parkierungsdauer gebührenpflichtig genutzt werden.
c) Gelb markierte Parkflächen können während der zulässigen Parkierungsdauer durch bestimmte Nutzergruppen genutzt werden. Hierfür wird eine gebührenpflichtige Berechtigung ausgestellt.

[3] Der Gemeinderat legt für jede Parkfläche die maximale Parkierungszeit, die Gebührenhöhe sowie die Dauer der Gebührenpflicht fest.

[4] Die Gebühren richten sich nach den Tarifen, die in Artikel 7 festgelegt sind.

Art. 4 Erweitertes Parkieren auf blau markierten Parkflächen

[1] Zum zeitlich erweiterten Parkieren auf blau markierten Parkflächen in einer Ortszone kann eine Parkierungsbewilligung erteilt werden.

[2] Die Anzahl dieser Parkierungsbewilligungen ist so zu beschränken, dass mindestens die Hälfte der blau markierten Parkflächen in einer Ortszone gebührenfrei genutzt werden kann. Es besteht kein Anspruch auf eine Parkierungsbewilligung.

[3] Die Parkierungsbewilligung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach den Tarifen, die in Artikel 7 festgelegt sind.

[6] SVG, SR 741.01
[7] StrG, bGS 731.11
[8] VTS, SR 741.41

Art. 5 Signalisierung

[1] Die für eine bestimmte Parkfläche in einer Ortszone geltenden Bestimmungen und Gebühren sind zweckmässig zu signalisieren.

[2] In einer Ortszone ist das Parkieren ausserhalb der markierten Parkflächen auf öffentlichem Grund, wo möglich, durch geeignete Signalisation zu unterbinden.

Art. 6 Besondere Bestimmungen

[1] Gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, können die in der Verkehrsregelnverordnung[9] aufgezeigten Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen, sofern sie über eine "Parkkarte für behinderte Personen" gemäss Signalisationsverordnung[10] verfügen.

[2] Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat die Parkierungsbeschränkungen sowie die Gebührenpflicht für markierte Parkflächen in einer Ortszone vorübergehend aufheben. Er kann diese Kompetenz auch an die Abteilung Infrastruktur delegieren.

III. Gebühren

Art. 7 Höhe der Gebühren

[1] Eine Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

[2] Der Gemeinderat hält bei der Gebührenfestlegung die nachfolgenden Maximalbeträge ein:

a)	Gebühr pro Stunde:	2 Franken
b)	Tagesbewilligung (24 Std. ab Bezahlung):	10 Franken
c)	Wochenbewilligung (168 Std. ab Bezahlung):	50 Franken
d)	Monatsbewilligungen (1 Monat ab Bezahlung):	100 Franken
e)	Jahresbewilligung (1 Jahr ab Bezahlung):	400 Franken

[3] Der Gemeinderat kann die Maximalgebühren der Teuerung anpassen. (Basis Landesindex der Konsumentenpreise per [DATUM]: [ZAHL] Punkte[11])

Art. 8 Verwendung der Gebühren

[1] Der Ertrag aus den Gebühren dieses Reglements ist zweckgebunden für den ruhenden Verkehr zu verwenden, namentlich für die Erstellung, Überwachung, Signalisation, den Unterhalt von markierten Parkflächen und notwendigen Kontrolleinrichtungen, für das Inkasso und die notwendigen Kontrollen sowie für Ladestationen.

[2] Der Gemeinderat entscheidet über die konkrete Verwendung des Ertrages aus den Gebühren dieses Reglements.

IV. Vollzug

Art. 9 Zuständigkeiten

[1] Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen.

[2] Die Abteilung Infrastruktur ist mit dem Vollzug beauftragt, sofern in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist.

Art. 10 Erfassung der Parkierungsdauer

[1] Die Parkierungsdauer wird durch Einzelparkkarten, Ticketautomaten oder durch andere geeignete digitale Kontroll- und Abrechnungssysteme erfasst.

[2] Der Gemeinderat kann weitere Erfassungssysteme zulassen.

[9] VRV, SR 741.11, Artikel 20a
[10] SSV, SR 741.21, Anhang 3 Ziffer 2
[11] Beim Inkrafttreten werden die dann aktuellen Werte übernommen.

Art. 11 Private Parkierungsanlagen

Durch Vertrag mit dem Grundeigentümer können auch private Parkierungsanlagen in den Geltungsbereich dieses Reglementes einbezogen werden. Derartige Parkierungsanlagen sind den öffentlichen gleichgestellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen von Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft Rekurs erhoben werden.

[3] Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten.

Art. 13 Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement richten sich nach den Strafbestimmungen des Strassengesetzes.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum.[12]

[2] Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.[13]

[3] Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Der Gemeindepräsident: Robert Diethelm
Der Gemeindeschreiber: Marco Stübi

Von der Einwohnergemeinde Heiden genehmigt: [DATUM]

Vorm Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden genehmigt: [DATUM]

Tritt durch Gemeinderatsbeschluss in Kraft per [DATUM]

[12] Art. 7 Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung Heiden vom 15. Mai 2019
[13] Art. 12 Abs. 2 StrG (Strassengesetz, bGS 731.11)